

| | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 1971 | Ausgegeben zu Bonn am 16. April 1971 | Nr. 32 |
|------|--------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 21. 3. 71 | Neufassung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes | 337 |
| 6. 4. 71 | Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung) 215-4 | 341 |

| | | |
|--|--|-----|
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 343 |

Bekanntmachung der Neufassung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Vom 21. März 1971

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 167) wird nachstehend der Wortlaut des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 8. März 1971 bekanntgemacht.

Bonn, den 21. März 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

(2) Kreuzungen sind entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen).

(3) Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen.

(4) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(5) Straßenbahnen, die nicht im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen, werden, wenn sie Eisenbahnen kreuzen, wie Straßen, wenn sie Straßen kreuzen, wie Eisenbahnen behandelt.

(6) Beteiligte an einer Kreuzung sind das Unternehmen, das die Baulast des Schienenweges der kreuzenden Eisenbahn trägt, und der Träger der Baulast der kreuzenden Straße.

§ 2

(1) Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.

(2) In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Dabei kann angeordnet werden, welche Sicherungsmaßnahmen an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

(3) Eine Kreuzung im Sinne des Absatzes 1 ist neu, wenn einer der beiden Verkehrswege oder beide Verkehrswege neu angelegt werden.

§ 3

Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersichtlichen Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen

1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

§ 4

(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder Eisenbahn eine Kreuzung, so hat der andere Beteiligte die neue Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 zu ändern, so haben die Beteiligten die Änderung zu dulden. Ihre verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Sehen die Beteiligten vor, daß Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 zu den Kosten beitragen, ohne an der Kreuzung als Straßenbaulastträger beteiligt zu sein, so bedarf die Vereinbarung insoweit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für den Bund der Bundesminister für Verkehr, für das Land die von der Landesregierung bestimmte Behörde. In Fällen geringer finanzieller Bedeutung kann auf die Genehmigung verzichtet werden.

(2) Einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich ein Beteiligter oder ein Dritter bereit erklärt, die Kosten für die Änderung oder Beseitigung eines Bahnübergangs nach § 3 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes allein zu tragen, und für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

§ 6

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

§ 7

Die Anordnungsbehörde kann das Kreuzungsrechtsverfahren auch ohne Antrag einleiten, wenn die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme erfordert. Sie kann verlangen, daß die Beteiligten Pläne für Maßnahmen nach § 3 vorlegen.

§ 8

(1) Wenn an der Kreuzung ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist, entscheidet als Anordnungsbehörde der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

(2) In sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 9

(1) Ist für die Durchführung einer nach § 10 Abs. 1 anzuordnenden Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, so ist es, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn oder eine Bundesfernstraße beteiligt ist, von der Anordnungsbehörde einzuleiten und durchzuführen. Die Anordnungsbehörde ist Planfeststellungsbehörde. Sie bestimmt, nach welchem der für die Beteiligten geltenden Verfahren der Plan festzustellen ist. Der Planfeststellungsbeschluß ist mit der Anordnung zu verbinden.

(2) In sonstigen Fällen regeln die Länder das Verfahren und die Zuständigkeiten.

(3) Bedarf es für eine Maßnahme keiner Planfeststellung, so soll die Anordnungsbehörde diejenigen Stellen hören, deren Belange durch die Gestaltung der Kreuzung berührt werden. Die Anhörung ist durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde durchzuführen.

§ 10

(1) Wird eine Maßnahme nach § 2 oder § 3 angeordnet, so ist über Art und Umfang der Maßnahme, über die Duldungspflicht sowie über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und die Kostentragung zu entscheiden.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anordnungsbehörde jede für die Entscheidung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Ist eine Maßnahme, die die Sicherheit des Verkehrs erfordert, unaufschiebbar, so kann über Art, Umfang und Durchführung sowie über die Duldungspflicht vorab entschieden werden.

(4) Sind sich die Beteiligten über die durchzuführende Maßnahme einig oder ist die Maßnahme bereits durchgeführt, so kann auf Antrag über die Kostentragung entschieden werden.

(5) Bestehen zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine öffentliche Straße nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, so kann die Anordnungsbehörde zur Vorbereitung einer Vereinbarung oder einer Anordnung auf Antrag eines Beteiligten darüber entscheiden.

(6) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen des anderen Verkehrsweges.

(2) Werden eine Eisenbahn und eine Straße gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

§ 12

Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);
2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg der Deutschen Bundesbahn der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

§ 14

(1) Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der

Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.

(2) An Bahnübergängen gehören

1. zu den Eisenbahnanlagen das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, bei Straßenbahnen von 1,00 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, Warnkreuze (Andreaskreuze) und Blinklichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
2. zu den Straßenanlagen die Sichtflächen, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.

(3) Eisenbahnüberführungen und Schutzerdungsanlagen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

§ 14 a

(1) Wird die Straße eingezogen oder der Betrieb der Eisenbahn dauernd eingestellt, so bleiben die Beteiligten wie bisher verpflichtet, die Kreuzungsanlagen in dem Umfang zu erhalten und in Betrieb zu halten, wie es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. Eine nach den Vorschriften des Eisenbahnrechts genehmigte Betriebseinstellung gilt nicht als dauernd im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie mit der Verpflichtung zur weiteren Vorhaltung der Anlagen verbunden ist. Die Einziehung der Straße oder die dauernde Einstellung des Betriebes der Eisenbahn ist dem anderen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Obliegt dem Unternehmer einer Eisenbahnstrecke, deren Betrieb eingestellt werden soll, die Erhaltung einer Straßenüberführung nach § 19 Abs. 1 Satz 4, so ist er berechtigt, die Erhaltungslast abzulösen.

(2) Der im Zeitpunkt der Einziehung oder dauernden Betriebseinstellung erhaltungspflichtige Beteiligte oder sein Rechtsnachfolger hat Kreuzungsanlagen zu beseitigen, soweit und sobald es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. Die Kosten hierfür haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinaus für den bleibenden Verkehrsweg zu treffen sind, trägt der Baulastträger des bleibenden Verkehrsweges. Die Beteiligten haben die Maßnahmen zu dulden.

(3) Soweit Kreuzungsanlagen beseitigt sind, erlöschen die Verpflichtungen des weichenden Beteiligten aus Absatz 1.

(4) Der weichende Beteiligte hat dem bleibenden Beteiligten auf dessen Antrag sein Eigentum an solchen Grundstücken, die schon bisher von dem bleibenden Beteiligten benutzt worden sind oder

die für die Verbesserung des bleibenden Verkehrsweges benötigt werden, mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Für die Übertragung des Eigentums ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, wobei der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen ist.

§ 15

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat im Falle des § 11 Abs. 1 der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verursachten Erhaltungs- und Betriebskosten dem anderen Beteiligten zu erstatten. Im Falle des § 11 Abs. 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

(2) Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat der Beteiligte, der nach § 12 Nr. 1 oder 2 die Maßnahme verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

(3) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat jeder Beteiligte seine veränderten Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 ist auf Verlangen eines Beteiligten die Erhaltungskosten- und Betriebslast abzulösen.

§ 16

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach den §§ 11, 12 und 13 näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 14a Abs. 1 Satz 4 und nach § 15 Abs. 4 näher bestimmt werden;
4. bei neuartigen Anlagen, die nicht von § 14 Abs. 2 erfaßt werden, bestimmt wird, ob sie zu den Eisenbahn- oder zu den Straßenanlagen gehören.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 17

Zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten Zuschüsse gewähren.

§ 18

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Anordnung nach diesem Gesetz sicherzustellen.

§ 19

(1) Die Erhaltung und Inbetriebhaltung der bestehenden Bahnübergänge und die Erhaltung der Eisenbahnüberführungen regelt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 14. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Überführungen von Straßen in der Baulast des Bundes und in der Baulast der Länder oder Landschaftsverbände. Im übrigen tritt die Regelung des § 14 erst nach einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Kreuzung ein. Solange die Regelung des § 14 noch nicht gilt, bleibt die bisherige Kostenregelung bestehen.

(2) Bisherige Vereinbarungen, die sich auf Kreuzungen zwischen Straßen und Straßenbahnen, Anschlußbahnen sowie den Anschlußbahnen gleichgestellte Eisenbahnen beziehen, gelten fort.

(3) Die bisherige Kostenregelung für Änderungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in der Ausführung begriffen sind, bleibt bestehen.

(4) Erstattungspflichten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 20

Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211), § 24 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1742), die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 30. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 546) treten als Bundesrecht außer Kraft.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681).

**Verordnung
über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz
(BVS-Verordnung)**

Vom 6. April 1971

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig; er ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer halbjährigen Frist schriftlich zu erklären.

§ 2

Organe

Organe des Bundesverbandes für den Selbstschutz sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 3

Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
2. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz,
3. die Wahl des Präsidenten,
4. die Feststellung des vom Vorstand vorbereiteten Vorentwurfs des Haushaltsplans, der dem Bundesminister des Innern für die Aufstellung des Voranschlags nach § 27 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) übersandt werden soll,
5. die Entlastung des Vorstands auf Grund der Rechnung nach Maßgabe des § 109 BHO,
6. die Entlastung des Vorstands auf Grund des Jahresberichts.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,

1. für die sie sich die Beschlußfassung im Einzelfall vorbehält,
2. die ihr der Vorstand zur Beschlußfassung vorlegt.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, und zwar aus je zwei Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände sowie aus dem Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendem Vorstandsmitglied).

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben jeweils für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht. Für die Abberufung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird auf Vorschlag des Bundesministers des Innern vom Bundespräsidenten ernannt. Für den Fall der Verhinderung des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz bestellt der Bundesminister des Innern einen Stellvertreter.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesverbandes für den Selbstschutz, soweit nicht nach § 3 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen.

§ 5

Der Präsident

(1) Der Präsident wird aus den von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Abberufung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zulässig.

(2) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein. Er führt in beiden Organen den Vorsitz.

§ 6

Aufgaben des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz

(1) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er vertritt den Präsidenten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Arbeitnehmer sowie

der Helfer des BVS. Dienstvorgesetzter des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist der Bundesminister des Innern.

§ 7

Rechtliche Vertretung

Der Präsident oder der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz vertritt den Bundesverband für den Selbstschutz gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Dienststellen

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden eine Bundeshauptstelle, Landesstellen und nach näherer Bestimmung der Satzung nachgeordnete Dienststellen eingerichtet.

§ 9

Mitarbeiter

Der Bundesverband für den Selbstschutz erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben mit haupt- und nebenberuflichen Bediensteten und Helfern des BVS.

§ 10

Beamte

Der Bundesverband für den Selbstschutz hat Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 11

Angestellte und Arbeiter

(1) Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes.

(2) Die Einstellung und Kündigung der Angestellten der Vergütungsgruppe II b BAT und höher sowie die Höhergruppierung in eine dieser Vergütungsgruppen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

§ 12

Helfer des BVS

(1) Helfer des BVS ist, wer freiwillig und ehrenamtlich eine bestimmte Aufgabe im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wahrnimmt und zu diesem Zweck vom Bundesverband für den Selbstschutz in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art berufen wird.

(2) Näheres über die Rechtsverhältnisse der Helfer des BVS regelt die Satzung.

§ 13

Landesstellenleiter

(1) Die Landesstellenleiter werden mit Zustimmung des Bundesministers des Innern berufen und abberufen; dies gilt auch für den Fall einer kommissarischen Bestellung. Der Bundesminister des Innern erteilt seine Zustimmung im Benehmen mit dem zuständigen Landesminister (Senator).

(2) Die Landesstellenleiter führen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesminister (Senator) durch.

§ 14

Oberste Dienstbehörde

Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, der Vorstand. Dieser kann die Ausübung seiner Befugnisse ganz oder teilweise auf den Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz übertragen. Oberste Dienstbehörde des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist der Bundesminister des Innern.

§ 15

Kosten

(1) Der Bundesverband für den Selbstschutz erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden vom Bund nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

§ 16

Haushalt

(1) Der Haushalt des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist Bestandteil des Haushaltsplans des Bundes.

(2) Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 BHO gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 87 BHO unmittelbar.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 564) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 4. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 453) außer Kraft.

Bonn, den 6. April 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 662/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 31. 3. 71 | L 76/15 |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 663/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 31. 3. 71 | L 76/16 |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 664/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein | 31. 3. 71 | L 76/17 |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 665/71 der Kommission über die Wiedereinführung der Zollsätze für Ananaskonserven der Tarifstelle ex 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 31. 3. 71 | L 76/19 |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 666/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1084/68 betreffend den Aussetzungssatz, der auf die Einfuhren von zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch anzuwenden ist | 31. 3. 71 | L 76/20 |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 667/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 31. 3. 71 | L 76/21 |
| Andere Vorschriften | | |
| 30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 659/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs | 31. 3. 71 | L 76/9 |

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.